

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0012/2005
	Erstelldatum:	31.05.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Anträge auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs und Erhöhung des Grundpreises für Taxen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	15.06.2005	Verkehrsausschuss
	20.06.2005	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

- Variante a: Der Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach wird abgelehnt.

Variante b: Mit der Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis. Voraussetzung hierfür ist, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach den Pflichtfahrbereich für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg erweitert. Der Stadtrat beschließt die entsprechende Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung.
- Gegen eine vom Landratsamt Amberg-Sulzbach beabsichtigte Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg werden Einwendungen nicht erhoben.
- Der Antrag auf Erhöhung des in der Taxitarifordnung der Stadt Amberg festgelegten Grundpreises wird abgelehnt.

Sachstandsbericht:

- Mit Schreiben vom 02.10.2004 beantragte die Taxi-Vereinigung Amberg, den Pflichtfahrbereich für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach zu erweitern (siehe Anlage 1).

Nach der Taxitarifordnung der Stadt Amberg umfasst der Pflichtfahrbereich für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen gegenwärtig die Stadt Amberg und aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach die Ortsteile Engelsdorf, Gärnersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmersbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmersbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht.

Bei Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte verbindlich. Erfolgen Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, kann der Fahrgast das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche

Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. In der von den Taxiunternehmen stets angeführten Konkurrenzsituation zu Mietwagenunternehmen galt diese Flexibilität bisher als Wettbewerbsvorteil.

Bei Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach müssen für alle Beförderungen innerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, die von Amberger Taxiunternehmen durchgeführt werden, ausschließlich die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte erhoben werden. Damit wäre es dem Fahrgast nicht mehr möglich, bei solchen Beförderungen mit einem Amberger Taxiunternehmen seiner Wahl ein niedrigeres Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Auch die Taxiunternehmen dürfen dann keine niedrigeren Tarife mehr anbieten. Mit einer Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach wäre somit eine verdeckte Tarifierhöhung verbunden, die zu Lasten des Fahrgastes ginge. Nur noch Mietwagenunternehmen dürfen dann solche Beförderungen mit frei verhandelbaren Entgelten durchführen, da diese einer Tarifbindung generell nicht unterworfen sind. Bei einer Erweiterung des Pflichtfahrbereichs ist deshalb nicht auszuschließen, dass Fahrgäste zunehmend Mietwagenunternehmen mit der Beförderung beauftragen werden, was sich für das Amberger Taxigewerbe bei Fahrten in den Landkreis ungünstig auswirken kann.

Bei der Entscheidung über die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs sind auch die von Taxiunternehmen durchzuführenden Krankentransporte, die von den Krankenkassen genehmigt und bezahlt werden, zu berücksichtigen. Würde der Pflichtfahrbereich für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach erweitert, so würden für alle Krankentransporte innerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, die von Amberger Taxiunternehmen durchgeführt werden, ebenfalls die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte gelten. Auch für Krankenkassen wäre es nicht mehr zulässig, bei Beförderungen, die über den derzeitigen Pflichtfahrbereich hinaus im Landkreis Amberg-Sulzbach erfolgen, mit einem Amberger Taxiunternehmen ihrer Wahl ein niedrigeres Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Eine Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach würde damit den Maßnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht entgegen kommen. Es ist zwar möglich, im Einzelfall für Krankentransporte innerhalb des Pflichtfahrbereichs von der Taxitarifordnung abweichende Sondertarife zu genehmigen. Dies ist allerdings mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür jeweils vorher die Fachstellen anzuhören sind. Der Bürokratieaufwand ist in solchen Fällen nicht unbeachtlich.

Einen Vorteil für die Konkurrenzsituation zwischen den Amberger Taxiunternehmen sehen die Antragsteller darin, dass bei Beförderungen, die von Amberger Taxiunternehmen über den derzeitigen Pflichtfahrbereich hinaus im Landkreis Amberg-Sulzbach durchgeführt werden, künftig durch das Verbot von Vereinbarungen im Einzelfall kein Preisdruck durch konkurrierende Amberger Unternehmen mehr erzeugt werden kann. Mit der Ausdehnung des Pflichtfahrgebietes ist der Markt nämlich vollständig reguliert.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs stellte die Taxi-Vereinigung Amberg mit Schreiben vom 21.02.2005 den weiteren Antrag, zusätzlich auch noch den Grundpreis von 2,20 Euro auf 2,40 Euro zu erhöhen und damit an den Grundpreis im Landkreis Amberg-Sulzbach anzupassen (siehe Anlage 2). Zur Begründung wird ausgeführt, dass eine Erweiterung des Pflichtfahrbereichs nur dann sinnvoll sei, wenn einheitliche Tarife gelten würden.

Diese Anträge der Taxi-Vereinigung Amberg veranlassten die Verwaltung, den anderen in Amberg ansässigen Taxiunternehmen Gelegenheit zu geben, zu den Anträgen der Taxi-Vereinigung Stellung zu nehmen. Neben der Taxi-Vereinigung Amberg, der 10 Mitglieder angehören, unterstützen weitere 4 Amberger Taxiunternehmen die Anträge auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs und auf Erhöhung des Grundpreises, somit insgesamt 14 Taxiunternehmen. 7 Amberger Taxiunternehmen lehnen sowohl die beantragte Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach als auch die Erhöhung des Grundpreises von 2,20 Euro auf 2,40 Euro ab (siehe beiliegende Schreiben der Amberger Taxiruf-Gemeinschaftszentrale vom 04.04.2005 und der Firma Taxi Direkt vom 27.04.2005 – Anlagen 3 und 4).

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte der Stadt Amberg mit, dass gegen eine Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach keine Einwendungen bestehen. In diesem Fall sei beabsichtigt, im Gegenzug den Pflichtfahrbereich für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg zu erweitern, nachdem dies auch von der Mehrheit der im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen befürwortet werde. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte ferner mit, dass dieses auf Vorschlag der Mehrheit der im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen den Kilometerpreis sodann von bisher 1,35 Euro auf 1,30 Euro festsetzen und damit dem Tarif der Stadt Amberg anpassen würde. Die Taxitarifordnungen der Stadt Amberg und des Landratsamtes Amberg-Sulzbach würden hinsichtlich der jeweiligen Pflichtfahrbereiche und der Beförderungsentgelte damit weitgehend übereinstimmen.

Im Anhörungsverfahren befürwortete die Industrie- und Handelskammer Regensburg sowie der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. die Erweiterung der Pflichtfahrbereiche für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach bzw. für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg als im Interesse des Gewerbes liegend. Hinsichtlich der gegenseitigen Angleichung der Taxitarife sei anzumerken, dass beide Taxitarifordnungen Fahrpreise zum Inhalt hätten, die trotz der beantragten Angleichungen nach wie vor im unteren Drittel der Taxipreise in Bayern lägen.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat zu der Angelegenheit bislang nicht Stellung genommen.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der Taxiunternehmen zu dem Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs besteht für den Stadtrat somit in einer Ermessensentscheidung die Möglichkeit, entweder den Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach abzulehnen (Variante a) oder den Pflichtfahrbereich auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach zu erweitern (Variante b). Die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach sollte aber davon abhängig gemacht werden, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach seinerseits den Pflichtfahrbereich für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg erweitert. Andernfalls wären die Amberger Taxiunternehmen gegenüber den im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen wegen einer einseitigen Bindung an die Tarifordnung benachteiligt.

Im Falle der Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach müsste die Taxitarifordnung der Stadt Amberg wie folgt geändert werden:

- § 1 Abs. 2 müsste wie folgt lauten: „Der Pflichtfahrbereich umfasst die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach.“
- § 1 Abs. 3 Satz 3 müsste wie folgt lauten: „Diese Stadtteile sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach bilden die Tarifzone II.“

Die Änderungsverordnung sollte am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft treten. Ein entsprechender Verordnungstext wird dem Stadtrat zur Sitzung am 20.06.2005 vorgelegt, wenn der Verkehrsausschuss die Variante b) beschließen sollte. Die Bekanntmachung im Amtsblatt würde jedoch erst erfolgen, wenn das Landratsamt Amberg-Sulzbach den Pflichtfahrbereich für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg erweitert hat.

2. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mitgeteilt, dass es in diesem Fall beabsichtige, den Pflichtfahrbereich für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg zu erweitern und damit alle im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen bei Beförderungen auch in die Stadt Amberg an die in der Taxitarifordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach festgelegten Beförderungsentgelte zu binden.

Bei einer auch einseitigen Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf die Stadt Amberg würden sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Amberger Taxiunternehmen ergeben, da für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen nach wie vor nur die Taxitarifordnung der Stadt Amberg gilt. Das Bereithaltungsrecht für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen an behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Stellen bestünde auch bei Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf die Stadt Amberg nur im Landkreis Amberg-Sulzbach.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, gegen eine Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die im Landkreis Amberg-Sulzbach ansässigen Taxiunternehmen auf die Stadt Amberg keine Einwendungen zu erheben.

3. Zuletzt wurden mit Beschlüssen des Verkehrsausschusses vom 22.10.2003 (siehe Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 22/2003) und 29.09.2004 (siehe Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 31/2004) Anträge auf Änderung der Beförderungsentgelte für Taxen abgelehnt. Es lagen hier gegensätzliche Vorstellungen der Amberger Taxiunternehmen über die Höhe der Beförderungsentgelte zu Grunde.

Nachdem sowohl hinsichtlich einer Erweiterung des Pflichtfahrbereichs als auch bezüglich einer Erhöhung des Grundpreises von 2,20 Euro auf 2,40 Euro bei den Amberger Taxiunternehmen weiterhin gegensätzliche Auffassungen bestehen, schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Antrag auf Erhöhung des Grundpreises abzulehnen.

Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach bleibt es unabhängig davon frei gestellt, seine Beförderungsentgelte an die in der Taxitarifordnung der Stadt Amberg festgelegten Beförderungsentgelte anzugleichen und damit eine geringfügige Senkung der Beförderungsentgelte im Landkreis zu bewirken, die durch eine Ausdehnung des Pflichtfahrbereichs auf die Stadt Amberg zumindest teilweise wieder aufgehoben werden würde.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlagen:

Anträge der Taxi-Vereinigung Amberg vom 02.10.2004 und 21.02.2005
Schreiben der Amberger Taxiruf-Gemeinschaftszentrale vom 04.04.2005
Schreiben der Firma Taxi Direkt vom 27.04.2005

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Stadträte
Ref. 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt